



F. Wasserrecht

Für das Raumordnungsverfahren fehlen weiterhin die Nachweise für die Vereinbarkeit des Vorhabens an den drei Auswahlstandorten mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Form eines wasserrechtlichen Fachbeitrags, womit zugleich auch die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit verletzt werden [siehe Ziff. **C.XI.**].

Der Fachbeitrag ist im vorliegenden Fall bereits auf Raumordnungsebene erforderlich, weil die Prüfung der formellen wie materiellen Voraussetzungen des Wasserrechts nicht sinnvoll auf die nächste Verfahrensstufe verlagert werden kann. Das Raumordnungsverfahren konkretisiert sich hier auf drei konkret umgrenzte Standorte. Je nach Ergebnis eines wasserrechtlichen Fachbeitrages könnte das Verfahren bzw. könnten einzelne Standorte schon jetzt an seiner bzw. an ihrer Raumverträglichkeit scheitern. Darüber hinaus sind die Ergebnisse des wasserrechtlichen Fachbeitrags relevante Auswahlkriterien im Hinblick auf die Standortauswahl. Die tatsächliche Ausgangssituation ist für die Bewertung der Standorte zwingend erforderlich, da sie auch für die Bewertung der künftigen Belastung und die sich daraus ergebenden stärkeren Schutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung ist. Der Fachbeitrag, der eine Konkretisierung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser und damit auch im Hinblick auf die Ziele des Regionalplans 7 und die Konflikte mit diesen darstellt, ist vorliegend daher essentiell für die landesplanerische Beurteilung.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten auch als Einwendungen zum Schutzgut Wasser im Sinne der UVS.

Insgesamt betrachtet fehlt für alle Standorte der Nachweis der Raumverträglichkeit und ist das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht zulassungsfähig.

Das Vorhaben ist an allen drei Standorten mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden, wobei hier als Erteilungsvoraussetzungen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§§ 27, 28 WHG) und für Grundwasser (§ 47 WHG) bzw. die Umweltziele der WRRL (Art. 4 WRRL) zu beachten sind.

Vorliegend fehlt es bereits an dem Nachweis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der Gewässer in Einklang steht. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen kann eine Verschlechterung oder ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot für Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper nicht ausgeschlossen werden.

In formeller Hinsicht erfordert die WRRL-Vereinbarkeitsprüfung nach der Rechtsprechung des BVerwG gemäß Art. 4 der WRRL eine Ist-Zustandsermittlung und eine Auswirkungsprognose für jeden betroffenen Wasserkörper (vgl. BVerwG,



Hinweisbeschluss vom 25. April 2018, 9 A 16/16, juris Rn. 47, 51, Urteil vom 27. November 2018, 9 A 8/17, juris Rn. 22 a.E., Urteil vom 11. Juli 2019, 9 A 13/18, juris Rn. 160). In einem wasserrechtlichen Fachbeitrag, zu dem die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, müssen deshalb die hier in Rede stehenden Oberflächengewässer und das Grundwasser nach den hierfür geltenden strengen Maßgaben untersucht werden. Der wasserrechtliche Fachbeitrag ist zudem als entscheidungserhebliche Unterlage i.S.d. UVP-RL anzusehen, sodass das Fehlen eines Fachbeitrags auch die Fehlerhaftigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der UVP bewirkt.

Vorliegend fehlt in den Unterlagen ein Fachbeitrag zur WRRL bereits vollständig, sodass die Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL und dem WHG nicht belegt ist.

Zugleich wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft durchgeführt und ist neu durchzuführen.

Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass der Fachbeitrag zur WRRL weder durch die UVS noch die RVS und auch nicht durch die vorgelegten Wasser-Lagepläne ersetzt werden kann. Denn in diesen Unterlagen werden die Anforderungen der Ermittlung der maßgeblichen Wasserkörper und Gewässer und der Auswirkungsprognosen nicht erfüllt (vgl. dazu auch EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - Rs. C-461/13; EuGH, Urt. v. 28. Mai 2020 - C-535/18) erfüllt.

In der **RVS** werden lediglich „Oberflächengewässer“ aufgelistet, Eigenschaften zum Grundwasser kurz ausgeführt und Schutzgebiete und Hochwassergefahrenflächen benannt“ (Erläuterungsbericht Teil A, Abschnitt A.5.2.7, S. 203 – 208). Zudem werden die Kollisionen mit den Grundsätzen und Zielen des gültigen Raumordnungsplanes genannt. Es erfolgt aber keine Ermittlung des aktuellen IST-Zustands nach dem gültigen Bewirtschaftungsplan oder der in dem Maßnahmenprogramm vorhergesehenen Verbesserungsmaßnahmen und auch keine Auswirkungsprognose nach den vom EuGH vorgegebenen Kriterien.

Selbes gilt für die Ausführungen im Rahmen der **UVS** (Erläuterungsbericht Teil A, Abschnitt A.6.2.3.2, S. 261 - 265). Hier werden zwar Aussagen zum IST-Zustand getroffen – indes nicht in Auseinandersetzung mit dem gültigen Bewirtschaftungsplan.

Nichts anderes gilt für die Stellungnahme in **Anlage A.3.3.**, die letztlich nur die technische Realisierbarkeit des Vorhabens am Standort F trotz der dortigen belasteten Grundwassersituation zum Gegenstand hat.

Darüber hinaus erfolgt auch keine den rechtlichen Anforderungen genügende **Auswirkungsprognose**. Die Bewirtschaftungsziele, die die WRRL (Art. 4 WRRL) und in Umsetzung auch das WHG in Form des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots für Wasser in § 27 WHG und in § 47 Abs. 1 WHG vorsehen, sind bei allen Maßnahmen an den von der WRRL erfassten Gewässern und Grundwasser zu beachten und müssen getrennt voneinander betrachtet und immer eigenständig geprüft werden (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C-461/13-, Rn. 41, juris).



Für die Wasserkörper ist davon ausgehend eine Auswirkungsprognose bezüglich jedes einzelnen Wasserkörpers sowie hinsichtlich der jeweiligen Umweltziele (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) anzustellen. Die Kriterien und der rechtliche Rahmen der Auswirkungsprognose bestimmen sich aus der WRRL und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGHs. Die Methodik der Auswirkungsprognose muss diesen Kriterien und Vorgaben entsprechen und muss transparent dargelegt werden. In der Auswirkungsprognose sind sämtliche (mittel- und unmittelbare) betriebs-, anlage-, und baubedingten Wirkungen des Vorhabens zu untersuchen.

Dass vorliegend bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens diesen Anforderungen hätte genüge getan werden müssen, aber auch die materiellen Anforderungen des Wasserrechts hätten geprüft werden müssen, drängt sich insbesondere auch deshalb auf, weil der Erläuterungsbericht Teil A die Betroffenheit von Wasserkörpern (wenn auch viel zu oberflächlich) zahlreich darstellt. Die Inanspruchnahme der Ressource auf Vorhabenebene ist absehbar, sodass die Relevanz des Wasserrechts für diese und damit auch für die Raumverträglichkeit offensichtlich ist. Nur beispielhaft seien einzelne bereits im Erläuterungsbericht genannte Auswirkungen hier aufgeführt:

- *„Das Vorhaben betrifft diese zwei Ziele leicht.“* (Erläuterungsbericht Teil A, S. 203 im Hinblick auf die Ziele des Raumordnungsplans der naturnahen Erhaltung bzw. Weiterentwicklung der regionalen Fließgewässer sowie des Hinwirkens auf eine geringe Belastung durch Einschränkungen des Abwasseranfalls)
- *„Bei einer baulichen Umsetzung am Standort B müssen die vorhandenen Fließgewässer berücksichtigt werden; bevorzugt sollen sie erhalten bleiben, alternativ müssen sie möglichst naturnah umverlegt werden.“* (Erläuterungsbericht Teil A, S. 204)

Das Verlegen eines Gewässers (welches an allen drei Standorten für möglicherweise erforderlich gehalten wird) führt nachweislich zum Verlust der Qualitätskomponenten und stellt damit eine Verschlechterung des Zustandes dar. Dies macht die Prüfung einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 WHG erforderlich.

- *„Im Bereich der Oberflächengewässer ist eine Kontamination durch die im Schutzgut Boden beschriebenen Schadstoffe der ehemaligen Heeres-Munitionsanstalt Feucht zu erwarten.“* (Erläuterungsbericht Teil A, S. 205; und ausführlich zur Belastungssituation des Grundwassers auch Anlage A.3.3).

Im Hinblick auf die Standorte F und G irritiert zudem, wie widersprüchlich die Aussagen im Hinblick auf den Grundwasserzustand sind. Einerseits soll der dortige Grundwasserkörper „einen guten chemischen Zustand, ohne besondere Belastungen“ aufweisen (Erläuterungsbericht Teil A, S. 205 und 207); andererseits ist in der



zum Standort F zusätzlich erstellten gutachterlichen Stellungnahme die Schadstoffbelastung des Grundwassers aufgrund vorhandener Altlasten ausführlich dargestellt (Anlage A.3.3, S. 13).

- „Aufgrund der Nutzungshistorie ist auf dem Standort F mit Auswirkungen durch Altlasten und Kampfstoffe auf das Grundwasser zu rechnen“ (Erläuterungsbericht Teil A, S. 206)
- „Durch die nicht auszuschließende Kontamination mit Wässern des Standortes F ist auch für das Grundwasser eine Belastung durch verbliebene Gefahrstoffe der ehemaligen Munitionsanstalt zu vermuten.“ (Erläuterungsbericht Teil A, S. 265)

Darüber hinaus sind nachteilige Gewässerveränderungen i.S.v. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG auch deshalb absehbar, weil das Vorhaben an allen drei Standorten gar eine Reduzierung der Grundwasserneubildung zur Folge hat (Erläuterungsbericht Teil A S. 262, 263f. und 265).

Aufgrund des erheblichen Mangels der Unterlagen, behalten wir uns weitere Äußerungen nach Vorlage eines entsprechenden Fachbeitrags vor. Ausgehend von den zwingenden Vorgaben des Wasserrechts kann allein auf Grund des Fehlens eines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie festgestellt werden, dass das Vorhaben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht als raumverträglich bewertet werden kann.